

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

XV.

Eine deutsche Urkundenlehre
des dreizehnten Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reception
des kanonischen Rechts.

Von

Edmund Stengel.

Die Geschichte wissenschaftlicher Behandlung des mittelalterlichen Urkundenwesens steht in unmittelbarer Verbindung mit der Geschichte der Urkundenfälschungen. . . . An die Versuche . . , die zahlreichen Urkundenfälschungen verschiedener Zeiten als solche zu erkennen, knüpfen die Anfänge der diplomatischen Studien an¹. Solche Anfänge kennt schon das Mittelalter selber: von je her, wenn auch selten, sind einzelne der Kriterien, deren sich noch die moderne Diplomatie bedient — Schriftvergleichung, Prüfung des Siegels oder des Schreibstoffs, des Stils, der Datierung oder des materiellen Inhalts — sei es auch in roher Form angewandt worden². Mag auch manch naiver Irrthum dabei mit untergelaufen sein: in einer so unkritisch empfindenden Zeit verdient doch selbst der kleinste Anlauf zur Kritik Beachtung. Und Einen wenigstens darf man nennen, der mit einem über den praktischen Zweck hinausgehenden, durchaus wissenschaftlichen Interesse die Regeln der diplomatischen Kritik, soweit sie damals denkbar waren, knapp und klar zu einem System zu vereinigen wusste³, das ihm — es ist Papst Innocenz III. — ganz abseits seiner weltgeschichtlichen Grösse im kleinen Kreise der Wissenschaft den Namen eines ersten Begründers der Diplomatie sichert⁴. Denn dies System blieb nicht nur ein geist-

Vorbemerkung. Die Anregung zu der folgenden Untersuchung und werthvolle Rathschläge danke ich Herrn Prof. K. Zeumer, der mich auf die hier behandelte Aufzeichnung, wie sie in der v. Lassberg'schen Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels gedruckt ist, vor allem auf ihre Beziehungen zu der Decretale Innocenz' III., gütigst aufmerksam gemacht hat, wofür ich ihm auch hier aufrichtigen Dank sage.

1) H. Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre I, 11. 14. 2) Vgl. die Beispiele bei Bresslau l. c. S. 14 ff. 3) Potthast n. 365, 1198 Sept. 4. Vgl. Bresslau l. c. S. 14. 972 ff. Diese und andere Urkunden, die Innocenz III. als Diplomatiker zeigen, hat kürzlich H. Krabbo in den Mittheil. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforsch. XXV, 276 ff. zusammengestellt und besprochen. Vgl. auch schon Grotefend, Ueber Sphragistik S. 34 ff. Lasch, Das Erwachen der histor. Kritik (Breslauer Diss. 1887) S. 101 ff. 4) Krabbo l. c. Grotefend l. c. hat sein System der verschiedenen zu beobachtenden Siegfälschungen ausdrücklich 'nach dem Vorbilde des Papstes Innocenz III.'

volles Spiel seines Schöpfers; es hat, auch abgesehen von dem praktischen Nutzen, den es der päpstlichen Kanzlei stiftete, fortgewirkt: von Gregor IX. in die bald weitverbreitete offizielle Sammlung des kanonischen Rechtes aufgenommen¹, fand es Gelegenheit, auch ausserhalb der päpstlichen Kanzlei Schule zu machen. Ein solcher Fall soll uns hier beschäftigen.

In Deutschland war der von der fränkischen Gesetzgebung eingeführte Urkundenbeweis bereits im 9. Jh. wieder vom Zeugenbeweis verdrängt worden. Man misstraute ihm; mit Recht: denn seit dem Verfall des Gauschreiberamtes fehlte es ja an jeder Möglichkeit, die noch unbesiegelte Privaturkunde durch Schriftbeweis zu prüfen. Ueberaus geringschätzig Aeusserungen über den Werth der Urkunde, die uns überliefert sind², zeigen, ein wie lebendiges Gefühl man von diesem Mangel hatte. Aber die Nothwendigkeit, einen Rechtstitel auch noch bis über den Tod der Zeugen, die dabei gewesen waren, zu sichern, führte doch wieder zur Umkehr: die Mittel waren Chirographierung und eine immer allgemeiner werdende Reception des Siegels. Von nun an dringt der Urkundenbeweis stetig vor. Eine Zeit lang hält ihm der Zeugenbeweis noch die Wage³: noch der Sachsenspiegel steht ihm mit konservativer Zurückhaltung gegenüber⁴. Aber dann bringt das kaiserliche Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels den Kampf zu seinen Gunsten zur Entscheidung: 'Wir sprechen, daz briefe bezzer sin danne geziuge, wan sterbend gest, so belibent briefe immerme stete. Ditze haintzent hantveste, da hilfet ein toter geziuc als ein lebender'⁵. Was hier zuerst klar, wenngleich noch ohne Schroff-

aufgestellt; ja er bezeichnet sich als dessen ersten Nachfolger. Auch M. Tangl (Mittheil. d. Instit. Ergänzungs-Bd. VI, 322) hat die Diplomatik des grossen Papstes gewürdigt, nicht ohne die natürlichen Grenzen zu betonen, über die hinaus sie sichere Ergebnisse nicht zu erzielen vermochte. 1) Cap. V de crimine falsi X. 5, 20. 2) Ein paar Beispiele bei Bresslau I. c. S. 489 f. 3) Vgl. Bresslau I. c. S. 543 Anm. 4. S. 545 Anm. 7. Schon die Einbürgerung der Zeugenliste in der Königsurkunde des 12. Jh. ist nicht mehr eigentlich ein Triumph des Zeugenbeweises: 'sie bringt vielmehr in erster Linie Beirath und Zustimmung zum Ausdruck' (Bresslau I. c. S. 546). 4) Vgl. Bresslau I. c. S. 543. 5) Schwabenspiegel Landrecht cap. 36. So auch cap. 159: '... An jegelicher hantveste hilft der tote geziuc als der lebende. . .'. Ich citiere hier und sonst die Ausgabe v. Lassbergs, bezw. die Auszüge in Zeumers Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung. Die aus cap. 36 angezogene Stelle — bis auf den letzten Satz — hat schon der Vorläufer des Schwabenspiegels, der Deutschenspiegel (cap. 36); dieser aber hat ihr noch keine weite Verbreitung zu geben vermocht.

heit, ausgesprochen ist, wird von nun an in den Rechtsbüchern allgemeiner Grundsatz: dass gegen eine recht besiegelte und als solche anerkannte Urkunde ein Zeugenbeweis überhaupt nicht zugelassen werden dürfe¹.

Das natürliche Correlat nun dieser erhöhten Werthschätzung der Urkunde war das Streben, Kriterien zu finden, die über ihre rechtliche Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheiden könnten. Auch an dieser Frage geht der Schwabenspiegel nicht ganz vorbei. Er giebt eine wundervoll präcise Darstellung der 'craft' der Siegel von Päpsten, Königen, Fürsten und Conventen auf der einen, von aller 'ander herren insigel' auf der anderen Seite: jene können auch 'ander lute sache' beglaubigen, diese aber haben 'nit craft wan umbe ir selbe geschaeefede'². Im Anschluss daran wird — offenbar wesentlich aus formellen Gründen, weil es ein alter Brauch war — gefordert, dass die Urkunde mindestens sieben Zeugen, eventuell auch deren Siegel erhalte, und endlich, dass sie das Incarnationsjahr³ trage⁴. In allen diesen Punkten wird nun aber, sieht man, nur die Frage aufgeworfen, welche Urkunden rechtskräftig seien und welche nicht; ob eine Urkunde echt oder unecht sei, davon ist nicht die Rede⁵. Zwar belehrt ein späteres Kapitel⁶ des Landrechts, wie es schon Bestimmungen der älteren Zeit thaten, über die Strafe, die einer zu erwarten habe, 'der valsche hantveste oder brieve schribet'; aber ein Mittel, ihm die Fälschung nachzuweisen, wird nicht genannt⁷. Die Möglichkeit, aus der Urkunde selber den Beweis ihrer Unechtheit zu schöpfen, hat der Verfasser des kaiserlichen Landrechts noch nicht in Betracht gezogen.

1) Vgl. die Beispiele bei Bresslau l. c. S. 542 f. Dass die alte Anschauung noch nicht ausgestorben war, zeigen freilich zwei Stellen gerade des Stückes, das uns hier beschäftigen soll. S. unten S. 655. 658 und 662 ff.
 2) Cap. 159. Vgl. auch das (übrigens bereits im Deutschenspiegel cap. 36 stehende) cap. 36a. 3) Diese Forderung wird auch sonst öfters erhoben: in der sächsischen Summa prosarum dictaminis (Quellen und Erörterungen z. bayrischen u. deutschen Gesch. IX, 217), im Baumgartenberger Formelbuch (ebenda 777). 4) L. c.: 'Swer och hantveste machet, der sol zem minsten siben man dar an setzen die geziuc sin; ist ir mer, daz ist ouch guot. . . . und swa man hantveste machet, da sol man unseres herren Jesu Christi alter an setzen. Man mag ouch wol mit reht der geziuge insigel dran legen'. 5) Siehe über diesen Gegensatz unten S. 662 ff.
 6) Schwabenspiegel Landr. cap. 369. 7) Er soll durch Zeugen überführt werden 'selbe dritte, daz er wol wiste, daz ez valsch was, daz er da schreib'. Die Stelle ist nicht etwa so zu verstehen, dass er durch Zeugenbeweis überführt werde, dass er die falschen Urkunden geschrieben hat.

Doch ein Späterer hat diese Lücke bemerkt und auszufüllen gesucht. In einer Anzahl von Schwabenspiegelhandschriften¹ — im Vergleich zu der Unzahl der überhaupt erhaltenen² ist sie klein zu nennen — findet sich ein Zusatz zum Landrecht, der aus einer sogenannten Herrenlehre, nämlich der zur Warnung der Richter und Herren erzählten Geschichte von König Davids Volkszählung, und aus elf Kapiteln besteht. Dieser Zusatz, auf den zuerst Lassberg aufmerksam gemacht hatte³, ist von Rockinger nach drei Münchener Hss. veröffentlicht worden⁴. Seine Entstehung ist noch nicht genügend aufgeklärt. Lange Zeit war er nur in Hss. des 15. Jh. nachweisbar, bis er sich schliesslich auch in einer 1365 geschriebenen Textüberlieferung⁵ vorfand. Er ist aber sicher noch älter; wahrscheinlich gehört er noch dem 13. Jh. an⁶. Der Verfasser war, nach dem Inhalt einiger Kapitel, besonders des zweiten⁷, zu schliessen, ein Ordensgeistlicher.

Wir werden wohl nicht irren, wenn wir diese Zusatzartikel als Nachlese bezeichnen. Denn zwei von ihnen, der sechste ('Wi di kempfen auf den ringk süllen komen') und siebente ('Auch von kempfen'), die mit den Kapiteln 88a, 88b, 71, 71b, 71c und 71d, 71e, 71f des Deutschenpiegels übereinstimmen⁸, finden sich auch noch in der diesem Rechtsbuche nächststehenden und darum wohl ursprünglichsten Redaktion des sogen. Schwabenspiegels, die in einer Freiburger Handschrift erhalten ist⁹. Ihr oder

1) Sie sollen weiter unten genannt werden. 2) Vgl. die von L. v. Rockinger als Vorarbeiten der künftigen Ausgabe erstatteten eingehenden 15 'Berichte über Hss. des sogenannten Schwabenspiegels' in den Wiener SB. LXXIII—LXXVI, LXXIX, LXXX, CVII, CXVIII—CXXII. Hier sind CVII, 19 ff. 465 Hss. (einschliesslich der Deperdita) aufgezählt, die sich (vgl. die letzten Berichte) seitdem noch vermehrt haben. Andere Untersuchungen hat v. R. in den SB. und Abhandlungen der Münchener Akademie niedergelegt. 3) In seiner Ausgabe l. c. Das Kapitel, das wir hier behandeln wollen, hat er als Anhang zum cap. 369 des Landrechts abgedruckt. Ebenso Wackernagel in seiner Ausgabe S. 340 ff. als cap. 419. Beide nach dem Münchener cod. germ. 553. 4) Münchener SB. 1867 II, 297 ff. 5) In der gräfl. v. Arco-Vallay'schen Fideicommissbibliothek in München. Vgl. v. Rockinger in Wiener SB. CXVIII 10, 30 f. 6) v. Rockinger, der l. c. CVII, 58, n. 450 bemerkt hatte: '13? 14? Jh.', sprach sich dann l. c. CXXII 3, 71, n. 450 mit Vorbehalt für das 13. Jh. aus. Für eine so frühe Ansetzung spricht vor allem das Verhältnis zu älteren Redaktionen des Schwabenspiegels. 7) 'Wie man kloster gut kauffen sol'. Auch sonst findet sich allerlei, was darauf deutet; vgl. z. B. Fall 1 und 9 des 3. Kapitels. 8) Vgl. v. Rockinger in den Münchener SB. 1867 II, 318. 9) Ueber sie und ihre Bedeutung besonders eingehend Laband in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. III, 125 ff. Ferner Ficker in den Wiener SB. XXXIX, 18 ff. Vgl. Rockinger ebenda CXIX 8, 32 f.

dem Deutschespiegel selbst mögen sie also nachträglich entnommen worden sein, um mitsamt den anderen neun Artikeln der späteren Redaktion des Landrechts als Nachtrag angegliedert zu werden.

Dass diese elf Artikel wirklich eine Nachlese zum Landrecht bieten wollen, darauf deutet schon die Ueberschrift 'Das sind auch landtrecht', wie sie sich in den meisten und ursprünglichsten Handschriften findet¹. Sein zehntes Kapitel ('Wie man pfenning slahen sol') kennzeichnet der Verfasser selber als Supplement zu Landrecht cap. 192, indem er bemerkt: 'es stet noch mer an disem puche von valschen münssen'. Auch im letzten, dem elften, verweist er zur Entscheidung eines Streites zweier Dörfer 'umb ein marche' für den Fall, dass man keine Zeugen habe, 'di also alt sind, das si darumb nicht enwissen', mit den Worten 'so sol man dise marche bescheiden als das lantrecht puch sagt' auf das kaiserliche Landrecht². So haben denn auch die späteren systematischen Bearbeitungen des Schwabenspiegels nicht gezögert, diese Zusatzartikel mit den ähnlichen Bestimmungen des ursprünglichen Landrechts zu vereinigen³.

Auch zu den oben von uns erwähnten beiden Kapiteln desselben (159 und 369), die das Urkundenwesen streifen, bot ihnen der Anhang eine willkommene und in der That benutzte⁴ Ergänzung, die die oben von uns gekennzeichnete

1) In der von uns unten S. 664 f. mit 1—6 bezeichneten Gruppe von Hss., in denen der Zusatz hinter dem Landrecht steht; er fehlt hier nur in 5, wo sich die Herrenlehre unmittelbar als Kapitel an das Landrecht und an sie ebenso unmittelbar die Kapitel des Zusatzes schliessen. Die Hss. 7—11, die den Zusatz vor dem Landrecht haben — nur 10 nach dem Lehnrecht —, verhalten sich verschieden: 7 und 8 haben die Ueberschrift: 'Das sind landtrecht', 9: 'Hie hebt sich an das puch von den lant-rechten' (das kaiserliche Landrecht hat hinter dem Zusatz die Ueberschrift: 'Auch ein puch von lant rechten'; vgl. auch die Ueberschrift des Registers auf f. 1: 'Da hernach stend geschriben recht, des ersten die recht der patriarchen, zu dem andern lantrecht [= Zusatz], zu dem dritten kaiserliche recht [= kais. Landrecht], zu dem vierten payrisch recht [= oberbayrisches Landrecht]'), in 10 und 11 endlich fehlt dem Zusatz jede Ueberschrift; die letztere leitet mit den Worten 'Hie hat dis büch ain end. Nun wil ich schriben von dem lantrecht' zu dem folgenden kaiserlichen Landrecht über.

2) Ich vermuthe, dass cap. 207 ('Da zwene geliche ansprache uf ein güt han') gemeint ist. Eine andere Stelle wüsste ich nicht zu nennen. — Uebrigens deckt sich das 11. Kapitel des Zusatzes, wie mich Herr Prof. Zeumer belehrt, mit tit. 81 (84) der Lex Alamannorum.

3) Vgl. v. Rockinger in den Münchener SB. 1867 II, 318. 4) v. Rockinger in den Wiener SB. CXIX 10, 51 theilt 'die Reihenfolge der Abschnitte' einer solchen Hs. (Heidelberg, Universitätsbibliothek, cod. Palat. 169, 15. Jh.) von fol. 38' an mit, gleich zuerst unsere Kapitel: 'Von Insigeln und Briefen [= cap. 159]. Von den Schreibern

Lücke ausfüllte: an einem Punkte, wo der Autor des kaiserlichen Landrechts versagte, indem er anzugeben unterliess, wie man denn immer einen, 'der valsche hantveste oder valsche brieve schribet', seiner Fälschung überführen könne, trat der Verfasser des Zusatzes ein, indem er in seinem dritten Kapitel auseinandersetzte: 'Ob ein hantveste valsch sey, wie man das kiesen sol'. Die dreizehn Fälle der Urkundenfälschung unterscheidende Antwort, die er auf diese Frage gegeben hat, ist interessant genug, um einmal eingehender behandelt zu werden, und verdient mehr Beachtung, als ihr bisher zutheil geworden ist¹. Ist sie doch der erste aus Deutschland erhaltene Versuch systematischer Urkundenkritik, der zudem durch seine Aufnahme in ein so angesehenes Rechtsbuch, wie es das kaiserliche Land- und Lehnrecht Jahrhunderte lang war, ein besonderes Gewicht erhalten hat. Freilich kein selbständig aus deutscher Wurzel erwachsener Versuch: im kanonischen Recht, der Decretalensammlung Gregors IX., die dem deutschen Recht ja so manche Anregung geboten hat², ist seine Quelle zu suchen. Eben die von uns an den Anfang dieser Seiten gestellten diplomatischen Regeln Innocenz' III. haben hundert Jahre nach ihrer Entstehung hier eine den deutschen Verhältnissen angepasste Bearbeitung gefunden³. Beide von Fall zu Fall einander zu vergleichen, wie es der weiter unten⁴ gegebene Parallel-druck ermöglicht, ist der Mühe wohl werth.

Schon ganz obenhin betrachtet ist das deutsche Stück umfangreicher als die Decretale, sobald wir von ihrem erzählenden ersten Theile absehen. Sie zählt sieben Fälle der Fälschung auf, zu denen sie dann noch einen achten und neunten ungezählt hinzufügt; jenes aber nennt dreizehn Fälle, von denen ausserdem fast jeder einzelne äusserlich umfangreicher ist als dort: das gilt auch gleich

[= c. 369]. Ob ein Mann wissen will ob eine Handfeste' etc. [= Zusatz c. 3]. Genau an derselben Stelle hat übrigens auch Lassberg das Stück in seiner Ausgabe eingereiht. 1) Das Stück ist nicht etwa unbekannt geblieben; Bresslau hat es wiederholt kurz erwähnt: l. c. S. 545 Anm. 3. S. 972 Anm. 6. Dagegen ist es Grotefend noch entgangen. 2) So, wenngleich nur mittelbar, dem Schwsp. selbst (s. v. Rockinger, Abhandlungen d. Münchener Akademie hist. Kl. XIII 3, 230 ff.). Sonst vgl. für das 13. Jh. z. B. Bresslau l. c. S. 498 Anm. 1. Benutzung in der Goldenen Bulle Karls IV. erweist Reimann, Quellen und Entstehung der G. B. (Halle 1898) S. 14 ff. 3) An zwei Stellen bekennt der Verf. sich zu seiner Vorlage, in der Einleitung (siehe S. 655 Anm. 1) und im achten Fall (siehe S. 659). 4) S. 666 ff. Sehr erleichtert wird der Vergleich dadurch, dass das deutsche Stück, so oft es auch von der Vorlage abweicht, doch immer deren Zählung beibehalten hat: der dritte Fall entspricht dem dritten, der siebente dem siebenten u. s. w.

von der Vorrede, die im deutschen Stück offenbar nach dem Muster gebildet¹, aber viel breiter ausgesponnen, ja gedoppelt ist.

Der erste Fall der Decretale (falsche Bulle an falscher Urkunde) ist nicht recipiert worden²; er wird ersetzt durch den Satz, dass eine Urkunde falsch sei, wenn sie von der 'samnunge', d. h. dem Klosterconvent, für deren Beschluss sie sich ausgiebt, Lügen gestraft werde; wie sich diese Stelle aus der deutschrechtlichen Auffassung der Urkundenkritik erklärt, darüber weiter unten³.

Der zweite Fall Innocenz' III. (Befestigung einer echten Bulle an gefälschter Urkunde mittels neuer Schnur nach Ausziehung der alten) ist übernommen, dabei aber selbständig umgebildet worden; denn war dort die Bleibulle, so ist hier das Wachssiegel das Angriffsobjekt, was eine verschiedene Methode der Verfälschung bedingt: dort handelte es sich darum, eine durch die falsche Urkunde gezogene neue Schnur, nachdem die alte vollständig beseitigt war ('extrahatur ex toto'), in die unzerschnittene Bulle einzuführen⁴ ('filum immissum'), wahrscheinlich — wie man nach der Schilderung eines Anderen, übrigens eines Zeitgenossen Innocenz' III., wohl annehmen darf⁵ — durch feine, mit einem Pfriemen gebohrte Löcher, deren Spuren nachher mit einigen glättenden Schlägen leicht zu beseitigen waren; hier dagegen wird die ja häufig zu beobachtende Zerschneidung des Wachssiegels⁶ geschildert, das durch Längsdurchschnitte in seine obere und untere Hälfte ('oben und niden') getheilt⁷ und nach Entfernung der so freigelegten Schnur und Einfügung eines 'ander seiden'⁸ wieder zusammengekittet wurde.

Dem dritten Fall (das 'filum' ausserhalb der Bulle durchgeschnitten, dann durch die gefälschte Urkunde ge-

1) Er bezieht sich auch ausdrücklich darauf: 'und etwenne von der geschichte nennet man uns an einer stat'. 2) Ihm entsprechen aber sachlich der elfte und dreizehnte deutsche Fall; nur dass diese ins Einzelne gehen. 3) S. 663. 4) Der deutsche vierte Fall entspricht diesem Verfahren ziemlich genau. 5) Das von Buoncompagni in seiner Bemerkung 'De falsariis' (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Gesch. IX, 144) berichtete Verfahren, das Bresslau, Urkundenlehre S. 977 Anm. 3 als 'vierte Methode' von den dreien der Decretale Innocenz' III. unterscheidet, möchte doch vielleicht mit der ersten derselben (= Fall 2) identisch sein: dass dort das alte 'filum ex toto' extrahiert wird, deutet wohl auch auf Bohrung; ebenso dass das neue 'immissum' genannt wird. 6) Vgl. Grotefend, Ueber Sphragistik S. 46 f. Bresslau l. c. S. 977. 7) Mit Hilfe eines Pferdehaares, wie Grotefend l. c. beschreibt. 8) Von einer Hs. (10) durch Pressel ersetzt, wie auch im 3. und (aber nur theilweise) im 4. Fall.

zogen, endlich unter der Plica 'cum filo similis canapis restauratum'¹⁾ entspricht der deutsche Text vollständig; wie er aber hinzufügt, werde das Zusammenflicken der zerschnittenen Schnur am besten geschickten Frauenhänden überlassen²⁾.

Besonders interessant gestaltet sich der Vergleich beim vierten Fall, der in der Decretale darin besteht, dass das 'filum' dicht unter der Oberfläche der echten Bulle abgeschnitten, durch die gefälschte Urkunde gezogen wird und dann 'reducitur infra plumbum'. Ganz umgestaltet ist dieser Fall im deutschen Text, wo er nun eigentlich dem zweiten Fall Innocenz' III. näher steht: aus dem durch Erwärmung weich gemachten Wachssiegel wird die Schnur herausgezogen und eine neue, nachdem sie durch die Fälschung geschlungen, statt dessen — offenbar nicht sehr tief — eingeführt³⁾. Das 'tertium comparationis' mit dem vierten Fall der Decretale liegt hier also nur noch darin, dass die Schnur, dort die alte, hier die neue, naturgemäss nicht tief im Inneren der Bulle bezw. des Siegels, sondern nur ziemlich dicht unter der Oberfläche befestigt werden konnte.

Der Verfasser der deutschen Bearbeitung unseres Textes schickt seinem vierten Falle die Bemerkung voraus, dass er 'meistig an den newen insigeln' versucht werde. Er sagt nicht, was er unter neuen Siegeln versteht. Am nächsten liegt es natürlich, sie als frische Siegel zu deuten, bei denen man sich von der geschilderten Methode vielleicht aus dem Grunde besseren Erfolg versprach als bei alten, weil man annehmen mochte, dass sie, von Natur noch weich, mit der eingebetteten Schnur noch nicht so innig verbunden wären, wie solche von

1) Beispiele bei Grotefend l. c. S. 53. 2) Beteiligung von Frauen an Siegelfälschungen erweist für das 14. Jh. der Process des Grafen Robert von Artois gegen König Philipp VI. von Frankreich. Nouveau traité de diplomatique VI, 184 sqq. Vgl. Grotefend l. c. S. 34. 47. Hier handelt es sich aber um Fälschungen, die zum zweiten Fall gehören. 3) Grotefend l. c. kennt dies Verfahren nicht. Das andere, das er statt dessen beschreibt (Ausschneiden eines Wachsstreifens auf der Rückseite, so dass die Schnur freigelegt und durch eine andere ersetzt werden konnte), ist nicht damit identisch: auch war es auf Rücksiegel, um die es sich im vierten Falle vielleicht handelt (siehe weiter unten im Text), unmöglich anwendbar. Dagegen bietet er S. 52 Beispiele für die Verwendung der Methode, wie sie Innocenz III. beschreibt, auch bei Wachssiegeln; und zwar nennt er als ältestes Beispiel eine Urkunde von 1272 mit Rücksiegel, das er für die Ursache hält, 'weshalb der Fälscher diese Art der Fälschung wählte', gerade wie unser Text sie auch bei den 'newen insigeln' findet.

höherem Alter. Ob diese Voraussetzung zutrifft, wage ich nicht zu entscheiden¹. Darum stelle ich noch einen anderen, von mir freilich nicht für sehr wahrscheinlich gehaltenen Erklärungsversuch zur Diskussion. Vielleicht sind nicht frische Siegel, sondern vielmehr eine neue Art von Siegeln gemeint. Dann liegt es nahe, an die doppelt beprägten Rücksiegel zu denken, die gerade Ende des 13. Jh., der wahrscheinlichen Entstehungszeit des ganzen Zusatzes zum Schwabenspiegel², sich einzubürgern begannen³, doch aber damals — nur wenige Jahre später war das kaum mehr der Fall — noch als etwas Neues empfunden werden mochten. Eben die Rücksiegel haben vielleicht das im vierten deutschen Fall geschilderte Fälschungsmanöver hervorgerufen⁴. Denn an ihnen liess sich die sonst so verbreitete Methode der Spaltung, wie sie der zweite deutsche Fall beschreibt, oder gar der auch geübten Ausschneidung⁴ der Schnur bezw. des Pressels nur durchführen unter der steten Gefahr die Prägung zu zerstören: sind sie doch nach einer Bemerkung Grotfends 'entschieden ursprünglich zur grösseren Sicherheit gegen diese, schon früh verbreitete Fälschungsmethode bestimmt gewesen'⁵.

Der fünfte Fall der Decretale (Verfälschung durch Rasur) kehrt im deutschen Text unverändert wieder. Nur ist er hier insofern erweitert worden, als Rasuren 'anderswo dann an der stat, da man das da trifft und nennet, da sy über geben ist', also an Stellen, wo sie den Inhalt der Urkunde nicht berühren⁶, für bedeutungslos erklärt werden. Vielleicht lehnt sich diese Stelle an eine andere Decretale Innocenz' III. an, die gleichfalls und zwar fast unmittelbar nach der zum Vergleiche stehenden ins Corpus iuris canonici aufgenommen worden ist⁷; hier heisst es nämlich: 'Verum nos literas ipsas, quae redargutae fuerant

1) Die parallele Verwendung des Wortes im 10. Fall liesse sich dafür geltend machen: hier bedeuten die 'newen hantvesten' sicher moderne Urkunden, deren Schreiber noch lebt, nicht etwa eine neue Art von Urkunden. Freilich steht hier auch kein Artikel, wohl aber in unserem Fall. 2) Oben S. 652. 3) Bresslau l. c. S. 951 führt zwar schon ein Beispiel aus der Mitte des 12. Jh. an. Aber die eigentliche Einbürgerung beginnt doch erst über hundert Jahre später: als eins der frühesten Beispiele aus der Reichskanzlei wird man das Siegel einer Urkunde Rudolfs von 1277 anzusehen haben (Seyler, Gesch. der Siegel 209). 4) Vgl. S. 656 Anm. 3. 5) Grotfend l. c. S. 47. Derselben Ansicht ist Bresslau l. c. S. 977. 6) 'als etwo do di meister ir kunst legent wie nucze und wi gut ez sei, daz si gegeben ist'. Damit sind offenbar die langatmigen Arengen gemeint, die zwar Stolz und Freude der 'Meister' in der 'Kunst' der Urkundenconception waren, sachlich aber herzlich wenig bedeuten. 7) Decr. Greg. c. 9 de crimine falsi X. 5, 20.

falsitatis, diligentius intuentes nullum in eis falsitatis signum vel suspicionis invenimus nisi paucarum literarum rasuras, quae nequaquam sapientis animum in dubitationem vertere debuerunt'¹.

Der sechste Fall (Fälschung durch Rescribierung nach erfolgter Abwaschung der alten Schrift) kehrt in wörtlicher Uebersetzung wieder; auch er ist vermehrt, durch die Anweisung, wie eine solche Fälschung sich nachweisen lasse: hält man sie gegens Licht, so 'siht man der alten schrift immer etwo vil in dem permint bei der newen'.

Von dem siebenten Fall der Decretale (Fälschung durch Ueberklebung) weicht der deutsche Text nur insofern ab, als nach ihm der Fälscher ein 'cleines permünt dunnez auf di schrift leimet', während dort 'chartae . . totaliter abolitae vel abrasae [wie in den vorigen Fällen!] alia subtilissima charta . . coniungitur'².

Soweit die sieben gezählten Fälle Innocenz' III.; es sind diejenigen, wie er zum Schluss hinzufügt, in denen ein 'diligens indagator falsitatem poterit diligentius intueri . .'. Dazu stellt er dann noch zwei Fälle, die, wenn überhaupt, so doch nur 'in modo dictaminis vel in forma scripturae vel qualitate chartae' zu erkennen seien: einerseits sei eine Urkunde verdächtig, die 'contra constitutionem nostram . . non de nostra vel bullatoris manu' in die Hände des Empfängers gerathe; andererseits geschehe es auch, dass Fälschungen unter die in der Bullaria zusammenlaufenden Stücke geschmuggelt würden, 'ut de vera bulla cum aliis sigillentur'.

Mit dem erstgenannten dieser beiden Fälle, der eben nur in das päpstliche Urkundenwesen hineinpasst, hat der deutsche Bearbeiter nichts anzufangen gewusst. Er ersetzte ihn durch zwei Fälle, die aus dem System Innocenz' III. vollständig herausfallen. Der achte erklärt eine Urkunde für 'valsch', wenn sie von der Mehrzahl der Zeugen, deren Namen darunter stehen, angefochten wird; hier wird also

1) Vgl. zu 'quae — debuerunt': 'daz wert nicht', zu 'sapientis': 'meister'. 2) Eine ähnliche Methode, die aber bisher meines Wissens sonst noch nicht beobachtet worden ist, fand ich an einer Urkunde Lothars III. (Stumpf 3309) im Stiftsarchiv zu Einsiedeln: hier ist ein unregelmässiges Stück mitten aus dem beschriebenen Pergament herausgeschnitten, ein neues Pergamentblättchen untergeklebt und innerhalb des geschnittenen Loches, dem herausgeschnittenen Stück völlig entsprechend, beschrieben worden; die Sache ist viel geschickter und täuschender gemacht, als man für möglich halten sollte. Da sie, auch wenn keine 'mala fides' vorliegt, von Interesse ist, behalte ich mir vor, noch näher in dieser Zeitschrift darüber zu handeln.

die Lehre des Schwabenspiegels bestritten; nicht Briefe sollen besser sein als Zeugen, sondern Zeugen besser als Briefe. Auch hierüber sei weiter unten noch gehandelt.

Noch weniger zu dem übrigen passt der neunte Fall. Zwar, wenn er zum Schluss Einhaltung 'der rechten forme . . ., die der stül zû Rome gibt über sumeliche sache . . .' als unumgänglich fordert, so meint er ja wohl damit die einzelnen Regeln, welche die Innocentische Decretale aufgestellt hat. Aber im übrigen werden hier nicht sowohl Kriterien aufgestellt, nach denen man die Fälschungen nachweisen könnte, als einzelne Zwecke aufgezählt, um derentwillen gefälscht werde: kein Zweifel, dass der Verfasser des Kapitels sich hier von seinem eigentlichen Ziele entfernt.

In dem nun sich anschliessenden zehnten Falle folgt er aber wieder der Decretale, ihrem letzten Falle, den wir bereits anführten. Freilich schmiegt er sich dabei dem heimischen Brauche an: er lässt nicht etwa, wie es die Vorlage erzählt, falsche Urkunden ins Siegelamt eingeschmuggelt werden, sondern umgekehrt das Siegel in die Hände des Fälschers gerathen, sei es, dass er es stehle, sei es, dass es 'ein kamerer oder ein schriber' vergesse oder verliere, 'als oft geschicht'¹; dabei hat er wohl nicht nur den Siegelstempel im Auge, sondern auch unbeschriebene Pergamentblätter, die in der Kanzlei bereits mit demselben besiegelt waren², Blanquete, wie sie ja mehrfach missbraucht worden sind³. Auch die Kriterien solcher Art Fälschungen — 'modus dictaminis' und 'forma scripturae' — entnimmt unser Fall der Decretale, indem er die Forderung erhebt, 'daz man an newen hantvesten bewern müez, daz ez des herren schriber geschriben hat, des insigel dor an ist'. Das ist ein Satz, der einen grossen, nicht lange zuvor vollzogenen Fortschritt in der Entwicklung

1) Beispiele für jede dieser Möglichkeiten bei Grotefend l. c. S. 36 f. und Bresslau l. c. S. 976. Es ist bemerkenswerth, wie sehr der Verfasser unserer Urkundenlehre hier mit der modernen Classificierung übereinstimmt. 2) Die Worte, dass 'einer ein insigel stele und brechte es zû einem schriber, der im schribe, daz in gut duchte', erklären sich am besten, wenn man annimmt, dass der Schreiber auf ein bereits besiegeltes Pergament schreibt; andernfalls wäre wohl mehr Nachdruck auf die nachträgliche Besiegelung mit dem gestohlenen Typar gelegt worden. 3) Vgl. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 1 ff. Hier handelt es sich zwar um solche Blanquete, die mit Wissen des Ausstellers in die Hände des Empfängers kamen, wie z. B. auch Karl IV. dem Erzbischof Balduin von Trier eine ganze Anzahl auf einmal gegeben hat (Böhmer-Huber, Regesten n. 1097). Aber gewiss sind sie oft genug auch gestohlen worden.

des deutschen Urkundenwesens markiert: bis in das beginnende 13. Jh. war die Empfängerausfertigung nichts Seltenes, im 12. — als Notitia oder von dieser beeinflusst — ungemein häufig gewesen¹. Nun darf nicht mehr die Rede davon sein.

Es folgen in der deutschen Bearbeitung noch ein elfter, zwölfter und dreizehnter Fall, die in der Decretale gänzlich fehlen². Der zwölfte wiederholt nur eine Bestimmung, die schon das Landrecht (c. 159) kennt³: dass eine Urkunde, die des Incarnationsjahres darbt, ungültig sei; so wenig wie dort ist hier von eigentlicher Fälschung die Rede.

Wohl aber in den beiden anderen Fällen, die dem Innocentischen System fehlen, dem elften und dreizehnten. Sie schildern zwei Methoden der Siegelfälschung: Nachschneiden und Abformen. Es verdient bemerkt zu werden, dass auch in diesen beiden Fällen⁴ dieselbe Unterscheidung der Siegelfälschungen angewandt ist, deren sich noch die moderne Diplomatie bedient: wenn dort der Methode, 'ein ander insigel' zu 'graben' nach dem echten, die andere, mit einer Masse, die 'linde ist als ein wachs', . . das 'wechsen in segel' abzudrucken, gegenübertritt, so unterscheidet Bresslau ganz übereinstimmend solche Siegelfälschungen, 'welche mit einem eigens geschnittenen Typar angefertigt sind', und solche, bei denen es darauf ankam, eine 'Matrize . . durch Abformung von echten Siegeln zu gewinnen'⁵. Ja noch mehr; der tastende Versuch des ausgehenden 13. Jh. beurtheilt den für beide Methoden so verschiedenen Grad der Schwierigkeit, die Fälschung zu entlarven, genau in derselben Weise wie die ausgereifte

1) Damals hätte übrigens auch die strengste Erfüllung der von dem Verfasser des Zusatzes aufgestellten Forderung nicht immer vor Betrug geschützt: eine ganze Anzahl Hersfelder Urkunden des 12. Jh. sind zwar 'von des herren schriber geschriben, des insigel dor an ist', aber sie sind Empfängerausfertigungen und — welch naive Art der Beglaubigung! — mit dem Hersfelder, dem Empfängersiegel versehen. Vgl. Tangl, Schrifttafeln III, S. 42 und das Facsimile n. 82. Dass aber auch solche Urkunden, die von Schreibern des Ausstellers geschrieben und mit dessen Siegel besiegelt sind, unter Umständen gefälscht sein können, zeigt der von Bresslau l. c. 976 Anm. 1 angeführte Fall, wo Mönche von Waulsort beide Erfordernisse erfüllen, indem sie einige Cleriker des Bischofs von Metz bestechen. 2) Man könnte allenfalls den elften und dreizehnten mit dem ersten der Decretale, der ja nicht übernommen ist (falsche Bulle an falscher Urkunde), vergleichen; aber angeregt sind sie doch wohl nicht durch diesen. 3) Vgl. oben S. 651 Anm. 4. 4) Am zehnten Fall machten wir oben S. 659 Anm. 1 die gleiche Beobachtung. 5) Bresslau l. c. S. 978 f.

Forschung des endenden 19. Jh. Jener sagt von den nachgeschnittenen Siegeln: 'daz ist aber leichte zu erkennen, der sin wol war nymf und ez zu dem rechten insigel habt', und diese: 'In Bezug auf die so hergestellten Siegel ist, wenigstens wenn uns genügendes Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, wohl am wenigsten eine Täuschung auch der modernen Kritik durch die Fälscher des Mittelalters zu befürchten'¹. Und wiederum, wenn von den abgegossenen Fälschungen jener resigniert meint: 'daz ist gar mülich ze erkennen und schullen wir ez nyemen leren machen', so weist auch diese darauf hin, dass 'sie nicht leicht als gefälscht zu erkennen sind', weil selbst 'eine gewisse Stumpfheit des Abdrucks . . an und für sich nicht immer ein sicheres Kennzeichen der Unechtheit des Siegels ist'².

Den letzten der zugesetzten Fälle hat der Verfasser des deutschen Textes möglicherweise aus der in Deutschland verbreiteten³ 'Antiqua rhetorica' des Florentiners Buoncompagni geschöpft. Hier heisst es in dem Kapitel 'De falsariis' von einem italienischen Abte: 'Fecit' etiam cinericium, de cuius artificio tutius est silere, et per ipsum bullas papales, monetas omnes et sigilla quelibet faciebat nec inveniebatur in uno puncto delictum'⁴: man sieht, selbst die Bemerkung, dass solche Fälschungen 'gar mülich ze erkennen' sind, findet hier ihr Seitenstück⁵.

Suchen wir uns zusammenfassend die charakteristischen Unterschiede der Decretale Innocenz' III. und ihrer deutschen Nachschöpfung klar zu machen, nachdem wir im Einzelnen gesehen, was sie verbindet.

Wie bog der deutsche Bearbeiter schon in der äusseren Form den ernsthaften, gelehrten Ton, den Innocenz angeschlagen hatte, in eine treuherzige und doch manchmal fast schalkhafte Ausdrucksweise um! Man möchte an mehreren Stellen fast zweifeln, ob es ihm auch ganz

1) Bresslau l. c. S. 978. 2) L. c. So auch Grotefend l. c.

3) v. Rockinger benutzt für seine Ausgabe in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Gesch. IX, 128 ff. neben einer Münchener Hs. des 13. Jh. eine Vorauer des 15. Jh. (vgl. l. c. S. 119). Eine Berner Hs. hat Winkelmann in den Forschungen zur deutschen Gesch. XV, 374 beschrieben. Eine Bearbeitung ist in den zweiten Theil des Formelbuchs Albrechts I. aufgenommen worden; siehe Schweizer in den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsf. II, 229 ff. Vgl. Bresslau l. c. S. 633 Anm. 1. 4) v. Rockinger l. c. S. 144. 5) Hervorgerufen ist sie allerdings wohl durch die Worte der Decretale: 'Sed hae duae species falsitatis non possunt facile comprehendi . .', die sich hier aber auf andere Fälle, die letzten Innocenz' III., beziehen.

ernst sei mit seinem Vorsatz, den er im Eingang gewichtig ausspricht, 'di rechten leute' zu belehren, dass sie nicht 'geeffet und betrogen werden'. Sieht es nicht beinahe aus wie eine zu Nutz und Frommen ehrsamers Fälscher gegebene Belehrung, wenn unser angehender Fachgenosse in seinem dritten Falle die Anweisung, wie eine zu Fälschungszwecken zerschnittene Siegelschnur wieder zusammenzu knüpfen sei, mit den Worten beschliesst: 'daz mütz aber von gefugen frawen henden geschen'¹?

Auch in der wissenschaftlichen Tendenz — um es so zu nennen — gehen beide Stücke auseinander. Zwar in der diplomatischen Auffassung des Problems stimmen sie überein. Innocenz III. hatte sein System ausschliesslich unter den Gesichtspunkt der Siegelkritik gestellt: er setzte auseinander, auf welcherlei Weise falsche Urkunden mit falschen (Fall 1) und echten Bullen (Fall 2—7) versehen sein könnten. Vor allem kam es ihm darauf an, das Vorkommen echter Bullen an Fälschungen zu erklären; selbst diejenigen seiner Fälle (5—7, 8 und 9), in denen der Beweis der Unechtheit schliesslich doch nicht am Siegel, sondern an Schrift, Dictat und Schreibstoff geführt wird, gehen von dieser Fragestellung aus. Ihr hat sich denn auch unsere deutsche Urkundenlehre angeschlossen: einige Fälle des Innocenzischen Systems hat sie wörtlich übernommen, andere dem heimischen Brauche angepasst, endlich sogar ein paar neue (11 und 13) selbständig hinzugefügt, die vortrefflich hineinpassen, ja eine Lücke in ihm ausfüllen und noch vor der modernen Diplomatie volle Gnade finden. Also in der einseitigen Beziehung des Problems der Urkundenfälschung auf das Siegel leistet unsere deutsche Urkundenlehre dem Schema Innocenz' III. Gefolgschaft; es ist eben 'mittelalterlicher Fundamentalsatz der Urkundenkritik', dass 'die Authenticität einer Urkunde von der Authenticität ihres Siegels abhängt'².

Aber so sehr sie diplomatisch beide auf dem gleichen Boden stehen, so wenig juristisch. Dort haben wir die Auffassung des kanonischen Rechts, die an einer Urkunde nicht rütteln lässt, wenn sie durch die schärfste Prüfung als äusserlich echt erwiesen wird. Hier aber werden in alle diese Kriterien mehrere Fälle eingesprengt, die mit

1) Eine Hs. (München cod. germ. 2148, von uns 10 genannt) ersetzt diese Worte sammt der vorhergehenden Anweisung, als hätte man Anstoss daran genommen, durch die kurze zum eigentlichen Zwecke dieser Urkundenlehre zurückkehrende Wendung 'die ist auch falsch'. 2) Bresslau l. o. S. 972.

der Frage der äusseren Echtheit nichts zu thun haben¹. Der erste (1) erklärt es für möglich, dass — offenbar ohne Prüfung dieser Frage — eine Urkunde von ihrem angeblichen Aussteller, dem Convente, selbst für falsch erklärt werden dürfe; das ist eine Anschauung, die mit der von Papst Innocenz vertretenen, ja mit der des Schwabenspiegels selber kaum zu vereinbaren ist. Noch merkwürdiger als dieser Fall, der immerhin in Bestimmungen sächsischer Rechtsbücher Deckung findet², ist der andere (8). Der steht in einem unauflöslichen Widerspruche zu dem Satze des Schwabenspiegels, dass Briefe besser seien denn Zeugen: denn er besagt, dass eine Urkunde — wieder ganz abgesehen von ihrer äusseren Beschaffenheit —, wenn drei ihrer angeblichen Zeugen, die darunter stehen, 'wider' sie sind, für 'valsch' zu gelten habe. Besonders auffällig ist die geringe Zahl der erforderlichen Zeugen; selbst die Minderzahl konnte ja, wenn alle Zeugen — mindestens sieben waren ja noch nach der Lehre des Schwabenspiegels erforderlich — am Leben waren, dem Scheltenden den Sieg verschaffen.

Der erste und achte Fall unserer Urkundenlehre sind deutliche Symptome der bekannten Thatsache, dass der Begriff der Urkunde als eines an und für sich kräftigen Beweismittels damals vom deutschen Rechtsgefühl trotz aller unleugbar gemachten Fortschritte doch noch nicht völlig assimiliert worden war. Sie haben nicht, wie die Innocentischen Fälle, eine Anfechtung der äusseren, der formellen Echtheit der Urkunde im Auge, sondern eine Scheltung ihres Inhalts, ihrer inneren Wahrheit; der Nachweis ihrer äusseren Unechtheit wird unterlassen: vielleicht weil es in vielen Fällen erfahrungsgemäss nicht möglich war, ihn zu führen; aber auch noch aus einem anderen Grunde.

Hier liegt die Erklärung der zunächst scheinbar so widerspruchsvollen Mischung unserer Urkundenlehre aus formellen und materiellen Momenten. Es ist charakteristisch für die deutschrechtliche Auffassung des Mittelalters, dass sie den uns so geläufigen Unterschied zwischen diesen beiden Momenten nicht kennt. 'Die Scheltung

1) Ich sehe hier ab von dem neunten Fall, der, wie wir sahen (S. 657), nicht zeigt, wie sondern was gefälscht wird. Der zwölfte Fall behandelt auch nicht die Schelte, von der im folgenden die Rede ist, sondern nur einen formellen Fehler, der an sich nicht Fälschung erweist, sondern höchstens Verdacht erregt. 2) Vgl. Bresslau l. c. S. 547 f. Welcher von den beiden hier unterschiedenen Fällen gemeint ist, Anerkennung oder Leugnung des Siegels, lässt sich nicht sagen.

einer Urkunde ist vielmehr . . . ein einheitlicher Akt, bei dem formelle und materielle Anfechtungsgründe nicht geschieden werden'. Nicht nur, wer eine Urkunde für materiell gefälscht erklärt, sondern auch, 'wer die Wahrheit des Inhalts oder auch nur die rechtliche Gültigkeit desselben bestreitet, erklärt die Urkunde für falsch'¹.

Diese deutschrechtliche Auffassung hat der Bearbeiter der Urkundenlehre Innocenz' III. kräftig geltend gemacht. Er setzte sich damit in einen gewissen Gegensatz zu der in seiner Vorlage mit Schärfe ausgesprochenen Auffassung des kanonischen Rechtes. Es ging nicht ohne Widersprüche dabei ab. Aber eben die Art, wie er die Bestimmungen der Decretale benutzt, frei sie umbildend, selbständig zusetzend, zeigen, dass ihre Auffassung Eindruck auf ihn gemacht hat.

Um die Reception der fremden Rechte in Deutschland zu erkennen, ist der Weg, wie man weiss, ein ausschöpfendes Studium der unabsehbaren zeitgenössischen Litteratur, die den fremden Stoff dem deutschen Rechtsleben in möglichst populärer Weise mundgerecht zu machen bestimmt war. Eine Verschmelzung, wie in anderen Ländern, ist durch sie freilich nicht erreicht, wohl aber eine Zeit lang im Einzelnen versucht worden. In der kleinen Urkundenlehre, die uns beschäftigt hat, ist gerade die Freiheit, mit der sie ihrer Vorlage gegenübersteht, die beste Gewähr dafür, dass sie sich geistig mit ihr durchdrungen hat. So ist sie vielleicht ein nicht unwillkommener Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechtes.

Folgende elf Hss. des kaiserlichen Land- und Lehnrechts enthalten den Zusatz, dessen drittes Kapitel Gegenstand unserer Untersuchung war, theils — und das ist wohl die ursprüngliche Anordnung — nach dem Landrecht, theils vor demselben, in einem Fall nach dem Lehnrecht²:

1. München, gräflich v. Arco-Vallaysche Fideicommissbibliothek. Pergament in Quart. Geschrieben im J. 1365. Vgl. v. Rockinger, Wiener SB. CXVIII 10, 30. Nach dem Landrecht f. 96 sqq. Die Herrenlehre folgt.
- 2³. München, k. Hof- und Staatsbibliothek cod. germ. 3967. Papier in Folio. Geschrieben im J. 1444. Vgl. Wiener

1) Bresslau l. c. S. 483. Vgl. auch Anm. 2. 2) S. oben S. 653 Anm. 1. 3) B in v. Rockingers Ausgabe.

SB. CXX 10, 31. Nach dem Landrecht f. 68'—73'. Die Herrenlehre folgt.

- 3¹. München, ebendort, cod. germ. 4929. Papier in Folio. 15. Jh. 1. Hälfte. Nach dem Landrecht f. 64—68. Herrenlehre geht vorher. Vgl. Wiener SB. CXX 10, 32.
- 4². München, ebendort, cod. germ. 553. Papier in Folio. 15. Jh. 1. Hälfte. Nach dem Landrecht f. 84—89'. Die Herrenlehre geht vorher. Vgl. Wiener SB. CXX 7, 22.
5. Stuttgart, k. Bibliothek, Ms. jurid. in Folio 136. Papier. 15. Jh. Nach dem Landrecht f. 126'—134'. Vorher Herrenlehre. Vgl. Wiener SB. CXXI 10, 45.
6. Stuttgart, ebendort, Ms. jurid. in Folio 114. Papier. 15. Jh. Nach dem Landrecht f. 87—91'. Vorher Herrenlehre. Vgl. Wiener SB. CXXI 10, 44.
7. Königsberg, Staatsarchiv n. 32. Pergament in Folio. Geschrieben c. 1450. Vor dem Landrecht f. 53'—59'. Herrenlehre fehlt. Vgl. Wiener SB. CXX 4, 12.
8. Heidelberg, Universitätsbibliothek, cod. Palat. germ. 89. Papier in Folio. 15. Jh. 1. Hälfte. Vor dem Landrecht f. 65—71. Vorher Herrenlehre. Vgl. Wiener SB. CXIX 10, 46.
9. Fulda, k. Landesbibliothek D. 32. Papier in Folio. Geschrieben im J. 1429. Vor dem Landrecht f. 63—71'. Vorher Herrenlehre. Vgl. Wiener SB. CXIX 8, 50.
10. München, k. Hof- und Staatsbibliothek, cod. germ. 2148. Papier in Folio. 15. Jh. Nach dem Lehenrecht f. 103—107'. Herrenlehre fehlt. Vgl. Wiener SB. CXX 7, 27.
11. Herisau, Cantonalarchiv VC 15. Papier in Folio. 15. Jh. Vor dem Landrecht f. 60'—64'. Vorher Herrenlehre. Vgl. Wiener SB. CXIX 10, 54.

Der nachfolgende Abdruck des dritten Kapitels des Zusatzes stützt sich auf sämtliche elf Hss. Sie wurden mir (ausser 1) von den genannten Bibliotheken und Archiven in dankenswerther Weise zur Benutzung übersandt. Zu Grunde gelegt habe ich die älteste Hs. von 1365 (1), von der mir Herr Dr. M. Fastlinger in München eine genaue Collation des dritten Kapitels in liebenswürdigster Weise besorgte, wofür ihm auch hier bestens gedankt sei. Wo diese Ueberlieferung versagte, wurde meist die Lesung der Hs. 4 ein-

1) A in v. Rockingers Ausgabe. 2) C in v. Rockingers Ausgabe.
Vorlage des Druckes bei v. Lassberg und Wackernagel.

gesetzt. Orthographische Varianten sind nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Nicht herangezogen ist die Ueberlieferung des dritten Kapitels in einer Gruppe der sogenannten systematischen Hss. des Land- und Lehnrechts, von der v. Rockinger in den Sitzungsberichten der bayrischen Akademie 1867 II, 318 spricht¹.

In dem Abdruck des zweiten Theiles von Decretal. Gregor. IX. c. 5 de crimine falsi X. 5, 20, den ich neben die deutsche Ueberlieferung setzen lasse, sind die Worte, die in Friedbergs Ausgabe aus den alten Compilationen ergänzt sind, in runde Klammern geschlossen.

Ob ^a ein hantveste valsch sei ^b , wie ^c man ^d das ^e kiesen ^f sol ^g .	(Decretal. Gregor. IX. c. 5 de crimine falsi X. 5, 20).
--	---

Man velschet ein hantveste mit mangen dingen, der ^h di triger ⁱ und di ^k velscher ^l vil ^m kunnen, und ^k dorumb schullen wir di getrewen ⁿ vnd ^o di geweren leren ^p , wi ^q si ^r di valschen hantvesten kisen ^s und scha- wen ^t schuln ^u , daz man si ^v dester	Ut autem varietates (huiusmodi) falsitatis circa nostras literas, (quas hactenus deprehendimus, vos ipsi de cetero) deprehendere valeatis, eas
---	--

a) Vorhergeht Item von der felschen der hantvesten 5. Vorhergeht Ob ein man wil wissen 7. 8. 9. 10. Statt Ob ein man — kiesen sol 1: Wi man valsche hantvesten erkennen schol. 11: Von wie manigerley ain hantvesti gevalschet müge werden. b) ist 2. 6. odir nicht add. 7. 8. c) wie — sol fehlt 8. d) Statt man — kiesen 10: er die pewären. e) die 5. es 9. f) bessern 2. g) Item add. 5. h) den corr. aus der 8. vorher item 5. i) betrieger 10. k) fehlt 1. l) valschen 8. m) fehlt 9. will 5. 6. corr. aus wil 3. 4. n) getrwn 1. o) und di fehlt 10. u. di geweren fehlt 9. p) fehlt 10. q) fehlt 8. r) man 10. s) berichten 10. t) beschawen 10. u) sol 10. süllen nach kisen 5. v) die 8.

1) Ein Beispiel ist die Heidelberger Hs. cod. Palat. germ. 169 (Papier in Folio. 15. Jh.), wo unser 3. Cap. f. 38' steht. Vgl. oben S. 653 Anm. 4. Ich muss darauf verzichten, diesen Hss. näher nachzugehen, wie ich auch über die weiteren Einwirkungen des Hantfesten-Kapitels in der Litteratur des 14. und 15. Jh. keine eingehenden Nachforschungen angestellt habe. Doch werden wohl noch welche zu Tage kommen. 'Die in mancher Beziehung verwandten' (Bresslau I. c. S. 545 Anm. 3) Bemerkungen in der Blume von Magdeburg (I, 89 'Wy der antworter eine abschrift vordern sol der bryfe', auch 88 'Wie ein antworter wider bryfe reden mag', ed. Böhlau S. 46 f.) scheinen doch nicht unmittelbar damit zusammenzuhängen.

baz erkenne^a, daz^b di rechten^c leute domit^d icht geeft^e und^f betrogen^g werden^h. Ein hantveste wirt einwicht von dem getichteⁱ an mangel enden^k, daz kan ein wol gelert man wol erkennen. Und etwenne von^l der geschichte nennet man uns an einer^m statⁿ.

(1) Dez^a ersten und^b sprich ich, daz ez^c di sameunge^d gar^e gelobt^f hab und si des^g nicht getan^h hat, so ist di hantveste valsche.

(2) Daz ander ist, wann^a man oben^b und niden daz insigel^c auf clotzet^d und^e man ein ander seiden^f dor in^g tut und daz^h enmittenⁱ nicht enist^k.

(3) Daz^a dritte ist, daz man an^b etlicher hantvesten^c di seiden^d oben von^e einander sneidet^f und sluszet^g si^h durch ein ander hantvesten, di nach seinem willenⁱ geschriben ist^k, und^l man zeiset^m di seidenⁿ dann kleine autz einander und treit^o si dann zusamen und^p machet si^q wider

vobis praesentibus literis duximus exprimendas.

(1) Prima species falsitatis haec est, ut falsa bulla falsis literis apponatur.

(2) Secunda, ut filum de vera bulla extrahatur ex toto et per aliud filum immisum falsis literis inseratur.

(3) Tertia, ut filum ab ea parte, in qua charta plicatur, incisum cum vera bulla falsis literis immitatur sub eadem plicatura cum filo si-

a) müg erkennen 5. b) daz — wol erkennen *fehlt* 11. c) gerechten 5. d) *fehlt* 3. icht damit 2. e) werden *add.* 7. 8. 9. 10. f) noch 3. 5. g) betrogen noch geeft 5. h) *fehlt* 10. Item *add.* 5. i) gedichte 3. gerichte 5. 6. 10. k) manigem ende 6. l) vor 10. von — geschichte *fehlt* 5. *nach* uns 11. m) *statt* an einer 8: ein ander. n) *danach* an der stat *getilgt* 3.

1. a) Das 8. b) *fehlt* 10. c) er 9. d) gesamnung 5. gemain 10. samnüg *vorher getilgt* 3. e) *fehlt* 3. vor dem rechten 10. f) gloubet 9. g) *fehlt* 5. das 9. h) getaim 5. getraut 10. hat geton 11.

2. a) wen 8. b) oben und unten *nach* insigel 11. c) ingesigel 7. 9. d) cleset 11. clobit 7. clübet 9. e) das *add.* 10. f) pressl 10. g) clesset *add.*, *danach* und clüset *getilgt* 11. h) da 7. do 8. *add.* da 9. 11. i) mitten 8. 9. 10. k) ist 9. 11. gelosson ist 10. Item *add.* 5.

3. a) Daz dr. ist *fehlt* 9. b) *fehlt* 8. c) daz man *add.* 2. d) pressl 10. di seiden *fehlt* 11. e) *fehlt* 9. *vorher vn getilgt* 3. f) cleset 11. g) cluset 7. clusit 8. clüset 11. h) die 8. i) willen geschr. ist *am untern Rande nachgetr.*, *vorher dew getilgt* 3. k) *fehlt* 11. l) *statt* und — geschen 10: di ist auch falsch. m) zawssset 5. n) seidin fodenn 5. *vorher* seil *getilgt* 4. o) trebt 9. p) und — gantz *fehlt* 7. 8. q) dann *add.* 11.

gantz^r; daz mütz aber von gefugen^s frawen^t henden geschen^u.

(4) Daz vierde ist aber^a meistig^b an den newen insigeln^c, daz man ettwenne^d mit hizzē^e di seiden^f gar^g ausz^h zuhet und tut newe dor ein durch ein ander hantvest, di er auch nach seinem nuczeⁱ geschriben hat^k.

(5) Daz fünfte ist, do^a man ein hantvest mit^b vëlschet, wenn man si geschaben^c sicht an der stat^d, do^e man daz^f do^g schreibet^h, daⁱ si^k über^l gegeben ist. Ist^m aber siⁿ geschaben^o anderswo dann^p an der stat, da man das da^q trifft und nennet^r, da sy über geben ist, als etwo do^s di meister ir kunst^t legent^u, wie nucze und wi^v gut^w ez^x sei, daz^y si gegeben^z ist, ist si^a do geschaben, das wirret^b nicht^c.

(6) Daz sechste ist, daz man etwenne machet^a von weine und^b von wazzer, daz^c di schrift^d gar^e abe get^f und gibt ez einen buchveller^g, der^h

milis canapis restauratum.

(4) Quarta, quum a superiori parte bullae altera pars fili sub plumbo rescinditur et per idem filum literis falsis inserta reducitur infra plumbum.

(5) Quinta, quum literis bullatis et reditis in eis aliquid per rasuram tenuem immutatur.

(6) Sexta, quum scriptura literarum, quibus fuerat apposita vera bulla, cum

3. r) item *add.* 5. güt *vorher getilgt* 11. s) *getilgt*, clugen *add.* 5. t) zu gen und von iren *add.*, *danach heb getilgt* 9. u) geschechen durch gefüger frowen hand 11. Item *add.* 5.

4. a) *Statt* aber — insigeln 10: das man merkht an dem insigel. b) maist 3. das meist 9. c) ingesigelen 7. ingesigel 8. dem nuwen nsigel 11. d) etwo 1. e) daz ez *add.* 1. f) alltten pressl 10. di siden mit hizzē 8. g) *fehlt* 5. 10. 11. h) *fehlt* 1. i) willen 5. 11. k) Item *add.* 5.

5. a) das 8. *corr. aus* das 3. daz *vorher add.* 2. damit 6. 11. damit damit 5. b) *fehlt* 6. 5. 11. c) geschabet 1. geschriben 10. 11. d) des ersten *add. getilgt* 3. e) *aus* das *corr.* 3. f) *fehlt* 2. g) der 9. dar 7. 10. *fehlt* 6. h) geschriben hat 1. i) *fehlt* 7. k) das *getilgt add.* 5. l) uber sy 5. 11. m) Und ist sy aber 5. Ist — über geben ist *fehlt* 1. 2. n) das 11. *fehlt* 10. o) geschriben 9. p) wen 7. anderswann denn 9. anderswo dann *fehlt* 5. q) *fehlt* 9. 10. 11. r) nement 11. sie *add.* 7. s) *fehlt* 2. t) *fehlt* 10. u) an legent 9. 10. anleigen 8. anlesen 7. v) *fehlt* 5. wie nucze und *fehlt* 7. 8. w) wie guet und wie nütz 9. 10. x) sü 8. y) daz — ist ist *fehlt* 11. z) geben 9. 10. a) aber 10. b) wirt 8. wert 1. irret 5. 6. schadt 10. c) Item *add.* 5.

6. a) *nach* wazzer 11. b) oder 5. c) das *add. getilgt* 3. d) geschrift 5. 7. 9. 10. 11. e) *fehlt* 8. f) gaut 5. g) buchvillere 7. 8. puechveler 10. büchfelscher 5. 9. büchvalscher und voller 11. h) das 10. der *add. getilgt* 3.

ez mit seiner kunstⁱ gar abe tut, und^k schribet dann wider daran nach seinem willen und nach^l seinem nucze. Daz sol man gein^m der sunen habenⁿ, so mag man^o ez^p wol erkennen, so siht man der alten schrift^q immer^r etwovil^s in^t dem permint^u bei^v der neuen^w.

(7) Daz sibende ist^a, daz man aüch^b etwenne^c ein cleines^d permünt^e dunnez^f auf di schrift^g leimet^h mit ein hausenⁱ platern^k und sneidet ez dann^l gleich, als^m ezⁿ niwann^o ein^p permint^q sei, und schreibet dann auf daz^r cleine^s permint^t, waz^u im gevellet^v.

(8) Daz^a achte ist, so^b daz merer^c teil der hantvesten geczewge^d wider di^e hantvesten^f sint, so ist si aber valsch^g.

aqua vel vino universaliter abolita seu deleta, eadem charta cum calce et aliis iuxta consuetum artificium dealbata de novo rescribitur.

(7) Septima, quum chartae, cui fuerat apposita vera bulla, totaliter abolitae vel abrasae alia subtilissima charta eiusdem quantitatis scripta cum tenacissimo glutino coniungitur.

(8) Eos etiam a crimine falsitatis non reputamus immunes, qui contra constitutionem nostram scienter literas (nostras) non de nostra vel bullatoris nostri manu recipiunt.

6. i) knüst 6. k) gaut *add. getilgt* 5. l) nach seinem *fehlt* 5. m) gegen 5. 8. kegen 7. n) heben 5. 8. halden 7. o) *fehlt* 8. p) gar *add.* 11. q) geschrift 5. 8. 9. 10. 11. nach *add.* 5. r) inner 3. s) etwas 7. 8. t) an 2. 10. in — permint *nach* nuwen 7. 8. u) permint 2. 8. berment 11. permit 3. 4. permet 9. bermet 6. birmit 5. pirmat 10. v) in 3. 4. 5. 6. w) schrift *add.* 1. geschrift (*vorher* gescift *getilgt*) Item *add.* 5.

7. a) *fehlt* 8. 10. ach *add.* 5. b) am Rande *nachgetr.* 4. *fehlt* 7. 8. 9. 10. 11. *nach* ettwen 3. 6. *vor* daz man 5. c) *fehlt* 7. d) *fehlt* 5. e) permint 7. permint 2. byrment 8. permit 3. 4. permet 9. bermet 6. 11. birmit 5. pirmat 10. f) dunnz 2. dün 6. ain dunnes 5. 7. 10. dünnes, tummes *vor* birmit 5. 11. 9. g) schirft 1. geschrift 5. 8. 9. 10. 11. h) bint 8. i) hasen 5. 7. k) blatern 2. plattern 6. 9. plater 10. blatter 11. plasen 1. blase 7. 8. l) da 5. *fehlt* 9. m) ob *add.* 11. *statt* als — sei 5: ab als so es nit andrest sey denn ain birmit. n) *statt* ez — sei 10: weit als dann di stat ist. o) nur 1. nit anderst . . denn 5. newer 9. p) *fehlt* 11. q) permint 2. permint 7. permit 4. permitt 3. byrment 8. bermet 6. 11. birmit 5. pirmet 9. r) *nachgetr.* 2. s) tun 5. t) permint 2. permint 7. permeit 3. 4. birmen 8. berment 11. bermet 6. birmit 5. pirmat 9. 10. u) *statt* waz — gevellet 5: nach seinem willen und gefallen. v) Item *add.* 5.

8. a) das *add.* 5. b) *fehlt* 5. 6. c) meiste 7. d) gezeuge 1. 7. 8. gezeugen 3. 10. e) di 6. f) hantveste 3—11. g) Item *add.* 5.

(9) Daz neunde ist, so man leuget^a an^b der hantvesten, also daz ich mich zu einen e kint erbute und ich^c des nicht enbin^d, oder daz ich sprich^e, ich sey arm^f und das^g ich ein^h kirchen han, do von ich mich wol be- trageⁱ, oder ab^k ich spriche^l, ich sei vrei, und^m ich eigen bin oder ein zinser an einⁿ gotshauss, oder an mangeln dingen^o, wenne man^p giht^q daz nicht war ist, und wenne ich der rechten forme^r nicht enhan, di^s der stül zû Rome gibt über sumeliche^t sache^u, der^v man^w nicht verkeret^x.

(10) Daz zende ist^a, daz man an^b neuen^c hantvesten bewern müez, daz ez des herren^d schriber geschriben hab, des insigel dor an ist, ob^e lichte einer ein^f insigel^g stele und brechte^h es zûⁱ einem^k schriber, der im schreibe, daz^l in gut^m duchteⁿ, oder ob^o er des herren insigel^p sus^q vûnde, da^r sein einer vergezze^s, ein kamerer^t oder ein^u schriber, oder^v im sus enpfle^w, als^x oft^y geschicht^z.

(9) Illos quoque, qui accedentes ad bullam falsas literas caute proiciunt, ut de vera bulla cum aliis sigillantur.

Sed hae duae species falsitatis non possunt facile comprehendi nisi vel in modo dictaminis vel in forma scripturae vel qualitate chartae falsitas cognoscatur.

9. a) birget 11. an d. hantv. leug. 3. b) in 10. c) doch add. 6. d) bin 5. 6. e) sprich — sey fehlt 1. f) armer 11. g) fehlt 1. h) statt ein kirchen 11: enk ainen knecht. i) betruge 11. k) das 11. fehlt 7. 8. 9. l) daz add. 1. m) so 10. n) einem 11. statt an ein 10: ains. o) fehlt 9. und add. 10. p) ieman 8. ein man 7. q) gich 8. spricht 7. r) formen 11. s) den 10. t) semlich 11. solich 3. 4. 5. 6. u) fehlt 10. v) fehlt 6. w) fehlt 5. 6. x) verkerte 9. Item add. 5.

10. a) fehlt 5. b) ain neue hantveste 5. c) ewer 9. statt n. h. 10: ainer hanntvesst. d) statt des herr. 11: der. e) fehlt 10. f) eins hern 9. ainem sin 11. g) ingesigel 7. 8. eine add. 10. h) geb 9. es brecht 5. i) statt zû — schriber 9: dem. k) add. insigel 1. briefe add. getilgt 8. einem schriber fehlt 10. l) statt daz — duchte 5: da da im gefiel. m) fehlt 6. statt gut duchte 11: dunkt nutzlich und gût sin. n) gedäucht 10. o) wo 10. aber 11. p) ingesigel 7. 8. q) fehlt 5. funde sust 11. r) statt da — kamerer 1: da ez seiner kamerer einer vergezze, 5: das er sein vergess in in (!) ainer kamer. statt da — schriber 10: das sein ainer vergas, ain schreiber oder ain kamrer. s) vergasz 3. 6. t) kemerer 7. 8. statt ein kam. 11: in ainer kamer. u) ein schr. fehlt 5. v) ob es add. 5. w) enpfulch 10. x) als den add. 5. y) dick 11. z) beschickt 5.

(11) Daz^a aindleste^b ist, ob^c man ein ander insigel^d grebet^e nach disem. Daz ist aber leichte zu^f erkennen^g, der sin wol war nymf und ez zu dem rechten^h insigel^d habtⁱ.

(12) Daz^a zwelfte^b ist^c, wo man^d ein hantveste schribet und^e man zû leczest^f nicht^g unsers^h herren jarⁱ dor^k an schribet^l, wi manig jar von unsers^m herren Iesu Cristi geburteⁿ sei untz^o an den tag, daz^p di hantveste geschriben wart^q.

(13) Das dreuczende ist daz^a, daz^b man etwas machet^c, daz linde ist als^d ein wachs, und drucket daz^e auf daz^f wechsen^g in segel^h und machet dazⁱ dann herte und^k daz ez^l sich doch^m nicht erhebetⁿ. Daz ist gar mülich ze erkennen und schullen^o wir^p ez^q nyemen^r leren^s machen.

In ceteris autem diligens indagator falsitatem poterit (diligentius) intueri vel in adiunctione filorum vel in collatione bullae vel motione vel obtusione, praesertim si bulla non sit aequalis, sed alicubi magis (sit) tumida et alibi magis depressa.

11. a) Daz — habt (Fall 11) und Daz — wart (Fall 12) vertauscht 1. b) zwelfte 1. am letzten 5. aiffte 2. 7. 8. c) wo 1. d) sigel 5. ingesigel 7. 8. e) grueb 10. f) leichte fehlt 1. zu fehlt 11. g) merken 10. h) fehlt 10. i) hebt 5. heldet 7. 8. nimpt (aus nempt) und hept 11. Item add. 5.

12. a) Daz — habt (Fall 11) und Daz — wart (Fall 12) vertauscht 1. b) eilfte 1. c) dasz add. 5. d) doppeltes wo man getilgt 3. e) und — schribet fehlt 11. f) zû leczest fehlt 10. g) nach jar 8. 10. nach an 1. 2. 7. setzt add. 6. h) unders 1. unsers herren fehlt 9. i) jarzal 5. 6. 10. k) dor — schribet fehlt 5. l) nach nit 5. m) unders 1. lieben add. 6. n) ez add. 1. o) und 5. bis 7. 11. hintz 10. p) da 5. 6. q) ist 6. worden ist 5. Item add. 5.

13. a) fehlt 5. 6. 10. das ist 2. 3. 4. 7. 9. 11. b) ain add. 11. c) statt machet — ist 5: linds machet als ain wachs 5. d) also 8. e) es 11. f) fehlt 5. 6. g) sein add. 5. h) ingesigel 7. 8. i) es 5. dan daz 8. k) und — erhebet fehlt 6. l) nachgetr. 3. er 7. m) doch sich 8. n) erhevet 3. 4. 6. enthebet 11. o) ouch add. 7. 8. p) vor schullen 1. 7. 10. q) fehlt 8. auch add. 1. 11. r) iner einander 1. s) lernen 6.